

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: POST.V7_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/122

2020-0.360.532

BG, mit dem das Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz – HeizKG) geändert wird

Referent: Mag. Ludwig Draxler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 7 HeizKG:

Die in § 7 Abs 1 gewählte Formulierung, welche die Anpassung der Betriebsanlage auf die nach einer thermischen Sanierung geänderten Verhältnisse regelt, ist grundsätzlich notwendig. Sie könnte aber in der derzeitigen Textierung missverstanden werden. Zwar wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass die verpflichtende Anpassung auf eine Einregulierung der bestehenden Anlage ohne bauliche Maßnahmen beschränkt ist, jedoch geht dies aus dem Gesetzestext nicht hervor. Außerdem erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass eine vernünftige Einregulierung der Anlage zumindest kleinere untergeordnete bauliche Maßnahmen erfordert. Aus Sicht des ÖRAK wäre es daher zu empfehlen, den bezüglichen Wortlaut zu präzisieren und neben der gewünschten reinen betrieblichen Anpassung auch diese allenfalls voraussetzende wirtschaftlich nicht aufwendige begleitende technische Anpassungen mitaufzunehmen. Außerdem schlagen wie vor, für die Durchführung der Maßnahmen eine Frist aufzunehmen.

Zu § 8 HeizKG:

In § 8 Abs 2 Zeile 3 sollte es beim 8. Wort wohl heißen „Auftragsübernahme“ anstatt „Auftrags übernahme“. Der Wortlaut findet sich zwar auch schon in der geltenden Fassung, könnte aber nun berichtigt werden.

Zu § 12 HeizKG:

In § 12 Zeile 4 stellt sich die Frage, wie der Wortlaut „zulässige Vereinbarungen; ergänzende Regelungen“ zu verstehen ist. Sollen vom Gesetzeswortlaut abweichende Vereinbarungen der Abnehmer möglich sein? In der jetzigen Textierung ist kein Zusammenhang mit der diesem Wortlaut vorangehenden Bestimmung erkennbar.

Wien, am 11. November 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

